

Presseauszug AZ vom
 WZ vom 10.12.86

69

Kreisverwaltung Alzey-Worms			
vom 10. Dez. 1986			
L.	Abt.		
E.	Dez I	Dez II	Dez III
	Ref.		

**Rechtsverordnung
 über das Naturdenkmal
 „Kastanie am Ziegelhüttenweg, Osthofen“
 Kreis Alzey-Worms
 vom 27. August 1986**

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1
 Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Kastanie am Ziegelhüttenweg, Osthofen“.

§ 2
 (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 9 Nr. 91 in der Gemarkung Osthofen.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3
 Schutzzweck ist die Erhaltung der Kastanie als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Osthofen prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4
 Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
5. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen.

§ 5
 § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6
 (1) Der/die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7
 Der/die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8
 (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

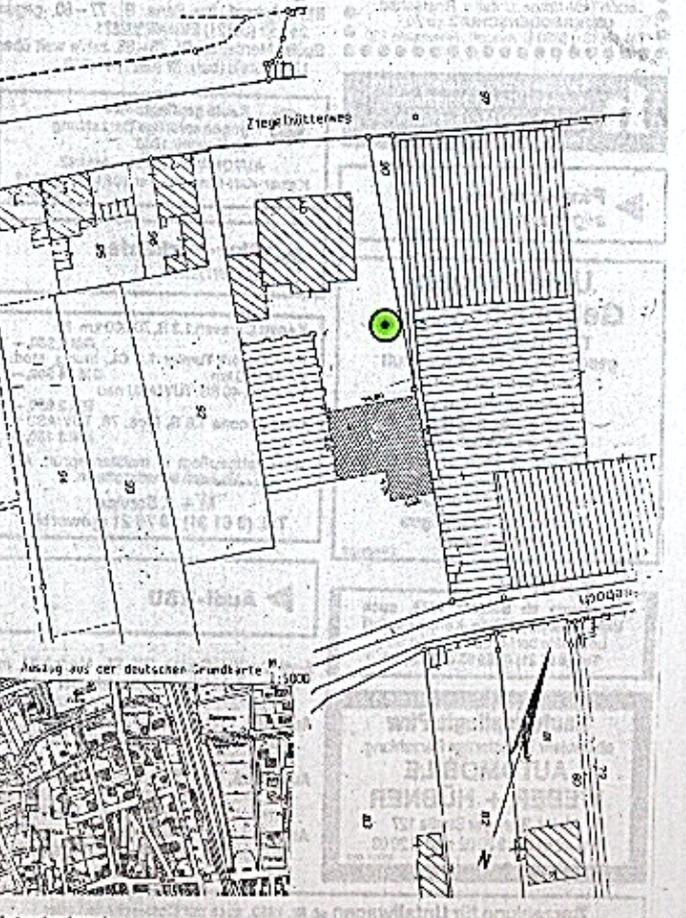
(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9
 Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10
 (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Kreisverwaltung Alzey-Worms
 Alzey, 27. August 1986
 Rein Landrat



Naturdenkmal:
 „Kastanie Ziegelhüttenweg, Osthofen“, Gemarkung Osthofen, Flur 9 Nr. 91
 Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Osthofen, M. 1:500 *

* unmaßstäbliche Verkleinerung

ABF-7